

170-21/2024-13 SG 42 Ka

## **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Breitenbücher GdbR, Schulstraße 14, 91628 Steinsfeld;**

**Standort: Flur-Nrn. 231, 232, 234, 236, 236/2, 245, 248, 249, 249/1, 250, 251, 251/1, 252, 253, 253/1 der Gemarkung Gattenhofen, Gemeinde Steinsfeld**

Die Firma Breitenbücher GbR, Am Steinbruch 2, 91628 Steinsfeld, hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Die wesentliche Änderung beinhaltet die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs am o.g. Standort in Steinsfeld um 20,00 ha auf eine Gesamtfläche von ca. 64,00 ha (zzgl. Betriebsgelände: 6,3 ha).

Der bereits bestehende Steinbruch ist im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei der Einstufung nach der Anlage 1 zum UVPG zu berücksichtigen. Es ergibt sich durch die Erweiterung eine Abbaufäche von 64,00 ha, weshalb die Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zum UVPG einschlägig ist. Da bereits im Jahr 2008 eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Steinbruchs durchgeführt wurde, ist für die geplante Erweiterung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nötig.

**Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.**

### Begründung:

Von dem beantragten Vorhaben sind für die Luftreinhaltung in Hinblick auf das Schutzgut Mensch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Unter Berücksichtigung entsprechender Vorkehrungen wie dem Stand der Technik entsprechende Staubabsauge- und -filtereinrichtungen beim Bohren der Sprenglöcher, Befeuchtung der Haupttransportwege bei trockener Witterung, 3 m hoher Wall entlang des nördlichen und östlichen Randes der Erweiterungsfläche und Einhaltung der 28. BImSchV für Dieselmotoren sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen in Hinblick auf die Luftreinhaltung nicht zu erwarten.

Weiterhin werden die an der nächstgelegenen Wohnbebauung zulässigen reduzierten Immissionsrichtwerte von 54 dB(A) tags auch weiterhin unterschritten, wenn die antragsgemäßen Vorgaben aus dem Lärmschutzgutachten (Nr. 230652 vom 25.09.2023 der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH Nürnberg) eingehalten werden.

In Hinblick auf Erschütterungen wird durch die sprengtechnische Stellungnahme (O. Hoyer, 18.09.2023) festgestellt, dass bei Einhaltung aller sicherheitstechnischer Parameter und der Höchstlademengen pro Zündzeitstufe Schäden durch Sprengimmissionen und negative Auswirkungen auf Anwohner und auf das Umfeld auszuschließen sind.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Belastbarkeit der Schutzgüter der in Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten.

Den Antragsunterlagen ist eine Abschätzung der Wirkungen der Steinbrucherweiterung auf das FFH-Gebiet 6627-371.01 „Taubertal nördlich Rothenburg und Steinbachtal“ sowie das SPA-Gebiet „6627-471 „Taubertal in Mittelfranken“ des Büros für Naturschutzplanung und ökologische Studien vom 10.02.2024 beigefügt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der beiden Natura 2000-Gebiete auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Vorhaben zu erwarten sind. Das Ergebnis der Verträglichkeitsabschätzung ist naturschutzfachlich nachvollziehbar und anerkennungsfähig.

Das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Großer und Kleiner Lindleinsee“ befindet sich ca. 250 Meter südwestlich des Erweiterungsbereiches. Es ist Teil als der unter 2.3.1 genannten Natura 2000-Gebiete bereits erfasst.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG), Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG), Naturdenkmäler (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG) sowie geschützte Landschaftsbestandteile (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG) als auch gesetzlich geschützte Biotope (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG) sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Die in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete sind vom Vorhaben zur Erweiterung des Steinbruchs nicht betroffen. Nach Einschätzung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft sind durch das Vorhaben bei der Betrachtung des Prüfkriteriums Nr. 2.3.8 in Anlage 3 UVPG bei ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage und unter Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorgaben (insbesondere AwSV und WHG) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge besonders zu berücksichtigen wären.

Der Standort des Vorhabens befindet sich außerdem nicht in einem der in Nr. 2.3.11 der Anlage 3 genannten Gebiete.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 42 - Immissions- und Naturschutzrecht, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Telefon 0981 468-0, eingeholt werden.

**Ansbach, den 14.01.2025**

gez.

Kammerbauer